

Satzung des
Heimat- und Geschichtsvereins Bad König e.V.
Gegründet 1980

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Heimat- und Geschichtsverein Bad König“ und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird dem Vereinsnamen der Zusatz „e. V.“ beigefügt.

(2) Der Sitz des Vereins ist Bad König.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erforschung und Darstellung der Geschichte von Bad König, seinen Stadtteilen und seiner Umgebung, der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung. Insbesondere obliegt dem Verein in Zusammenarbeit mit der Stadt Bad König die Pflege und Unterhaltung des Heimatmuseums in Bad König und die Sicherung und Erhaltung historischer Kulturgüter Bad Königs und seiner Stadtteile.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss aus dem Verein beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Erlöschen.

(4) Das ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(5) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer sowie drei Beisitzern.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter stets der 1. oder der 2. Vorsitzende.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen sind.

(4) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mittels Bekanntmachung in den Bad Königer Stadtnachrichten und Badeblatt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Alternativ können die Mitglieder auch mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen werden.

(3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der

Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgestellten Tagesordnung beschließen. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sind jedoch nur zulässig, wenn eine Satzungsänderung bereits in der Einladung angekündigt wurde.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(7) Die Abstimmungen erfolgen offen und durch Handzeichen. Die Vorstandswahlen sind jedoch schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dieses beantragt.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad König, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 7 Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung ambeschlossen.
Sie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft